

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 46

Artikel: Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Zeitschriften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- | | | |
|-----|--------------------------|-------------------|
| 10. | Zeughausverw. in Glarus, | vom 30. Juni 1869 |
| 11. | " " Baselstadt, | " 1. Juli " |
| 12. | " " Solothurn, | " 2. " " |
| 13. | " " Bellinzona, | " 2. " " |
| 14. | " " Freiburg, | " 3. " " |
| 15. | " " St. Gallen, | " 8. Sept. " |
| 16. | " " Genf, | " 13. " " |
| 17. | Militärdepart. " Wallis, | " 24. " " |
- (Hierzu die beiliegenden Tabellen.)

Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Beilschriften.

Revue militaire suisse Nr. 17 bis 19. General Jomini von St. Pierre. (Fortsetzung.) Der Krieg in Rußland 1812 setzte Jomini in eine einigermaßen falsche Stellung gegenüber dem russischen Kaiser, in dessen Dienst er treten wollte und der ihm nur Gutes erwies. — Seine wirklich angegriffene Gesundheit war jedoch nicht nur ein Verward, in einer Weise sich verwenden zu lassen, in der er nicht direkt beim Angriffe theilhaftig wurde. Er wurde zuerst zum Gouverneur von Wilna ernannt, in welcher Stellung er sich jedoch der allzugroßen Aengstlichkeit wegen, die er bezüglich der ihm obliegenden Beschaffung gewisser Armeebedürfnisse zeigte, vom Kaiser scharfen Tadel z. zog, schließlich mit dem Präsidenten des Gouvernements Lithauen überwarf, und dann auch bald nach Smolensk versetzt wurde. Jomini hatte sich keinen Augenblick Illusionen über den Ausgang des Feldzuges gemacht. In Smolensk gelang es ihm denn auch, durch Zusammenrufen einiger Vorräthe der im Rückzug begriffenen Armee einige Dienste zu leisten; sowie auch, vom Kaiser berathen, durch gute Rätze über die beim Rückzuge einzuschlagende Richtung. An der Beresina wurde er von einer heftigen Lungenentzündung ergriffen und wäre beinahe in einer Hütte, nahe den Brücken, hilflos liegen geblieben. Er erholte sich jedoch und erhielt einen Monatsurlaub zur Herstellung seiner Gesundheit. Nach Paris zurückgekehrt verlangte er wiederholt ein selbstständiges Kommando, erhielt es jedoch nicht (Berthier scheint es verhindert zu haben), sondern wurde wieder Ney, mit dem er sich ausgesöhnt hatte, als Generallstabchef des III. Korps zugetheilt.

Jomini steht somit wieder an der Spitze des Stabes des Marshalls Ney, und zwar vom 4. Mai 1813, dem Tage nach der Schlacht bei Lützen, an, welcher bald die Schlacht bei Bautzen folgen sollte. Diese gewinnt (21. Mai) Ney, indem er die guten Rätze Jomini's befolgt, denn die Bewegungen, durch die Ney's Korps zum günstigen Ausgange der Schlacht beigetragen haben, waren lange begangen, bevor Ney, am 19. Mai, durch einen Bauern den mit Bleistift geschriebenen Befehl Napoleons hiezu erhalten hatte.

Der der halb gewonnenen Schlacht bei Bautzen nun folgende Waffenstillstand ist der Zeitpunkt, in welchem sich Jomini's Schicksal wandte (4. Juni bis 16. August 1813). Trotzdem allgemein anerkannt wurde, wie großen Antheil er am günstigen Ausgange der Schlacht gehabt, war man mit Jomini im Hauptquartier zu Dresden sehr unzufrieden, theils, so hieß es, weil er gewisse Situations-Rapporte nicht rechtzeitig eingesandt, theils weil er untaugliche Offiziere weggeschickt hatte. Berthier, Jomini's unversöhnlicher Feind, erwirkte einige Tage Arrest für ihn. Dieß schon versetzte ihn in einen Zustand großer Aufregung, und als am 13. August der Armee-Befehl erschien, durch welchen bei 700 Offiziere befördert wurden, und er sich nicht unter dieser Zahl befand, faßte er den entscheidenden Entschluß, die Adler zu wechseln und in russische Dienste überzutreten.

Der Bericht des Oberst Borgeaud, Oberinstruktor des Kantons Waadt an das Militär-Departement des Kantons erhebt sich in belustigendem spöttischem Style gegen die Beaufsichtigung der Rekrutierung durch die Bundesbehörden und die Eintheilung in 3 Klassen (Auszug, Reserve und Landwehr) von gleicher Stärke, die er eher in nur zwei Klassen, nämlich den Auszug oder die eidgenössische Armee, die Leute vom

20. bis 32. Altersjahre, und die Reserve oder die kantonalen Streitkräfte, die Leute vom 32. bis 44. Jahre in sich begreifend, eintheilen möchte. Die eidg. Armee (Auszug), wie sie Oberst Borgeaud zu bilden vorschlägt, wäre nach ihm zum regelmäßigen Kriege, die kantonalen Armeen (Reserve) dagegen zum Guerillas-Landsknecht-Banden-Kriege bestimmt.

Der Bericht erhebt sich ferner: gegen die vorgeschlagene Vertheilung der taktischen Einheiten unter die Kantone; gegen die Bestimmungen über Bildung, Wahlart und Beförderungsart der Offiziere; gegen den Zwang einen Grad annehmen zu müssen; gegen die militärische Jugendziehung und das gezwungene Arbeiten der Offiziere außerhalb des Dienstes; gegen die Centralisation der Instruktion der Infanterie; gegen die Ernennung des Generallstabchefs durch den Oberbefehlshaber; gegen die §§ 98, 102, 178 des Projektes; gegen die Aufhebung des Korporalsgrades; gegen die Aufhebung der verschiedenen Lieutenantsgrade; gegen die Aufhebung einer der Stabsoffiziersstellen im Bataillon; gegen die Verminderung der Zahl der Offiziere in der Kompagnie; die Schwächung der Spieße in den Kompagnien; die Bestimmung, daß die Fahne durch einen Unteroffizier zu tragen sei; gegen das Streben nach Centralisation und die Verfassungswidrigkeit des Projektes. (Fortf. folgt.)

Eidgenossenschaft.

(Kommission für Bewaffnung der Kavallerie.) Zur Prüfung und Begutachtung der Frage der Bewaffnung unserer Kavallerie mit Karabiner wurde vom eidgen. Militärdepartement eine Kommission niedergesetzt, welche sich in der zweiten Woche Novembers zum ersten Male vereinigte. Hoffen wir, daß dieselbe in ihrer Mehrheit der Einführung des Karabiners günstig sein, und daß der hohe Bundesrath und die nächste Bundesversammlung deren Ansichten zu den ihrigen machen und deren Anträge genehmigen werden.

Basel. Wie bekannt, war es Optm. Nighetti, durch den Oberst Scacchi erschossen wurde. Nighetti wurde vom Kriegsgericht von der Anklage, „Scacchi durch Unvorsichtigkeit getödtet zu haben“, vollständig freigesprochen.

Die Basl. Nachr. enthalten ein „Gingefand“, das folgendermaßen lautet: „Die kriegsgerichtliche Verhandlung in Sachen Scacchi-Nighetti hat mit vollständiger Freisprechung des Angeklagten geendigt. Dieß mag für den letztern und seine Freunde die Hauptsache sein, für das übrige Volk ist es Nebensache und die Hauptsache dagegen, das, worauf alles ankommt, ist: Kann das Urtheil als ein richtiges anerkannt werden? Kann man zu dem Gerichte das Vertrauen hegen, daß es den wahren Sachverhalt erkannt und nach gewissenhafter Prüfung desselben sein Urtheil gefällt habe?“

Wir wollen nicht davon reden, daß Geschworenengerichte an sich nicht dasselbe Zutrauen einflößen können, wie ständige Gerichte, ferner die Ausübung des Richteramtes so gut eine Lehrzeit erfordert, wie irgend ein anderer Beruf; wir beschränken uns auf den vorliegenden Fall und indem wir der Schilderung von Zuhörern folgen, müssen wir uns vor allem wundern, daß die Leitung des Gerichts einem Manne übertragen wurde, der ein großer Gelehrter sein und einen hohen Rang im eidg. Justizstab bekleiden mag, der aber von der Führung einer Gerichtsverhandlung und von Anwendung der Geseze wenig zu verstehen scheint. So dann wird behauptet, daß vier Kameraden des Angeklagten als Geschworne saßen, welche vorher eine Petition zu Gunsten des Angeklagten an den Bundesrath gerichtet hätten, eine Handlung, die an und für sich löblich sein mag, welche aber die Betreffenden unfähig macht, als Geschworne zu richten. Es ist unzweifelhaft ein Hauptfehler, daß diese nicht rekrutirt wurden. Ein fernerer großer Verstoß ist der Umstand, daß während der Pause der Angeklagte mit den Geschwornen verkehrte und ihnen den Mechanismus des Wetterlengewehres erklärte, natürlich in einem ihm zusagenden Sinne, und die Geschwornen waren natü. genug, sich dieß gefallen zu lassen und sich überdieß mit seinen Erklärungen zu begnügen, anstatt einen unbetheiligten Sachverständigen abzu-